Registratura,
Hauß Wünschendorff,
den 17ten April
1752.

Demnach der Fuhrs Mannen George Fin-
ner jun: Bauer und Halbhüthner all-
hier, ohnlängst mündlich vorgebracht,
wasmaßen er mit seinem Nachbar,
Christoph Wabner sen: gleichfalls Bauer
und Halbhüthner, allhier, wegen eines
Weges, welches gleichfalls an seinen
Feldern, um dadurch einen kleinen
Weg zu umgehen, über selbige ver-
langte, in Uneinigkeit gerathen, nächst
dem gedachter Nachbar ihm denjenig-
en Weg, auf welchen er und seine Vor-
fahren von undenklichen Jahren her,
sowohl wenn auf's Dorff, als auch hinden
naus auf seine Felder gefahren wä-
ren, und außerdem dahin nicht kom-
men könnten, versperren wollte, mit

Bitte diesen streitigen Weg in Augenschein zu nehmen, und sie in Güte und Gütlichkeit auseinanderzusetzen; Albeit acto solcher Besichtigung mit Zuziehung des Richters, Johann Christoph Daubs, und Michael Vendes, sowie juraten in Beyseyn der streitigen Nachbarn,

Christoph Webers, sen:

Georg Friedrich, jun: und

Johann Frankens, vermeynen Besitzern des fiedrichschen Gutes,

verrichtet und erfunden worden: daß Georg Friedrichs Wege, statt nicht, allein derjenigen Weg, welcher bey Webers Gut vorbey geht, und dorthin zu fahren, vermag, wobey dem

Christoph Webers, sen:

einräumen, daß Friedrichs und die vorigen Besitzer des Friedrichschen Gutes, so lange es ihnen gedächte, auf diesen Weg ins

durch geschehen wären, indem glaubte er berechtigt zu seyn, hierdurch diesen Weg zu erbitten, weilen er auch dem einigen Tage, dargegen sich aber hierdurch auch die von Weber selbst einigestandene rühige possess und Praescription beruhete, und dergleichen auch hier Anfahrung des jenigen Wegs aufführete, so giebt man nach nach dem Felde zu, bis an Weber Kraut-Garten gehet, von da aber sich die Krümme mitten nach dem Wasser zu wendet, und alda Webers Wegtrichter, hierdurch seine Hinterhaus Lieget, zwischen beyden Straßen aber die Stein-Hütte rainet. Hierdurch nahm man auch denjenigen Ort, wo Christoph Weber gleich unten über hierdurch Felder einen Weg praetendirte, in Augenschein.

Christoph Webers Sen:

führete, zur Behauptung seines Rechts, an

es wäre vor dem ein Weg dahin gegangen, und welchen sein Vater öfter hin und wieder gefahren.

Johann Franck, als vormaliger Besitzer des fündnischen Gutes Freiendorf dagegen, wie zwar an dem quaest: Orte, vor diesen ein Vieh-Weg, keines weges aber ein ordentl. Fahrweg beständig gewesen, und hätte solchen sein Vater, um auf solchem das Vieh hin und wieder zu treiben, gehalten, bisweilen auch Weber Vaters, als seinem guten Freunde und Nachbar, wenn er vorher erst darum angesucht, dann und wann sich dieses Weges zu bedienen, verstattet, indeß habe er Franck diesen Weg bereits vor 21 Jahren umgearbeitet und zu Felde gemacht, welches den Weber, da dieser es anders an dieses Vieh Trieb ein Recht gehabt, ebenfalls würdzu geben habe. Nachdem nun bey sogestalten

Lahner Christoph Weberin Sen: Vorstellung geschehe, daß, wenn er an dem angegebenen Orte, einen Weg über das Findrichsche Gut zu verlangen, berechtiget gewesen, solchen einzuackern und zu Feld zu machen, nicht gestatten, vielmehr sich erst Zeitens dieserhalb beschweren wollen, Findrichen aber derjenigen Weg, auf welchen dieser und der andere Vorfahren so langer Zeit her, und Dero Fundatischer Felder gefahren, ob schon selbiger dem Angeben nach auf dem Seinigen läge, nunmehro nicht versperren könnte, massen Findrichen auch das Dero Fundus Gestalt zu kommen, nicht vermöchte, gleichwohl einen Weg dahin haben müßte, nächstdem Findrichen gleichfalls zu gesonnet wäre, mit seinem Nachbar sich in Güte zu setzen, und die nachbarliche Freundschaft nicht zur

unterstehen; so wurde endlich zwi-
schen beyden Theilen die Abrede genom-
men, und zwar erklärte sich

Christoph Weber sen:

Friedrichen auf den jenigen Weg, auf
welchen er zeithero, wenn auf das Dorf
und hinten nach auf sein Felder
gefahren, wo wir nach vorstehen-
weit fahren zu lassen; dagegen er-
klärte sich

Georg Friedrichen jun:

gleichfalls zuzustatten, daß Christoph
Weber sen: auf Friedrichs obern Weg,
bis zum Anstoß Zaun ungehindert
fahren, sodann aber auf sein des Weg
des Guth weichen, und Friedrichs Weg
weiter nicht betreten sollte, mit der
feyerlichen Erklärung, sich gefallen zu las-
sen, daß Christoph Weber sen: heuer Jahr,

Fuhren, wenn wegen des Schnees auf den
obern Wege nicht fortzukommen, unten
über Findeisen Felder, wenn dieser die
Vermachung offen hätte und selbst dahin
führen, fahren müßte, indem würde sich
Weber daher beschweren, daß er ihr dadurch ein
neuer Schaden zugefuhrte, wiedrigenfalls
er selbigen, auf vorhergegangener Gericht-
Ausmessung, zu erstatten anbieten
müßte. Weshalb in dem auch einen
des der Handschlag abgestattet dieses alles
wurde, wie es im praes: des Richters, Johann
Christoph Daniels und Michael Leuders
scab: jurat: erfolgt fideliter protocollirt, und
von diesen zugleich mit eigenhändig unter-
schrieben worden, ut supra,

Christian August Eckhardt
Provis. Gerichts Verwalter.
Johann Christoph Daniel Richter
Michael Leuder Gerichtsschöz
Christoph Weber
George Findeisen

Registratura,
Hans Krüchendorf R.
den 19ten April ao: 1752.

Acto erschienen der mündl. Ladung zu
Folge, an gewöhnl. Gerichts-Stelle
Christoff Urbrechen: und
Georg Friedrichen jun:
und verordnen sodann vorgestrigende
Registratur nochmals zu lesen, mit denen
Inhalt und gute Seuen Vergleich sie auch
zufrieden waren, dieselbe den gesetzlichen
Handschlag abstatten und solche
zugleich mit ungezwungen unterschrieben.
Act: ut: in praes: Michael Lundes Scab: jurat:

Christian August Eckhardt,
Verpf. Gerichts-Verwalter.
Michael Lundes Gerichts
Schöpe.

Ich, Johann George Kirchbaur, der
Zeit erstaller Amts Verwalter, thue ad Fol.
und Freuncht, Daß allhier auf Umgehen
dorf, hiermit Kund und zu wissen, ver
machen, besage der im Amt, Protocoll
gehaltenen Registratur, vor meinen all,
hiesigen Freunchten an gnugsamer Freucht,
Stelle dato in Vertrag verginnen

Johann George Kieber, Handler
allhier,

Verkäufer eines, dann

Johann Gottfried Heinrich Weber,
hiesigen Orts,

Käufer andern Theils und haben nach Mad,
gehung eines am 30. Juni. c. a. unter sich
meinsten Amt, Projects nachfolgenden
unwiderruflichen Tro, Kauf mit einander

abgehandelt, geschlossen, und zur Obrigkeit-
lichen Confirmation gezimend vorgetragen.

Nehmlich es verkaufet Erster an Letzteren
sein Zeitheres erbes Grund, zweyen Gottlieb Ge-
bers und Johann Gottlieb Segmuns Hausleu-
tenen gelegenes Hausler-Haus, mit allen
daraus habenden Recht, und Gerechtig-
keiten, Nutz, und Beyhabungen, geist-
und weltlichen Anmuthungen, besonder
aber denen der allhiesigen Gerichts-
Obrigkeit zu leisten und abzutragen gel-
denden Steuern, Zinsen und prestandis
sammt nachstehenden Inventario, als:

Einer Radehaue,
Einer eisernen Schaufel,
Einem Hand-Beil,
Einer Hand-Säge, und
Einem Stahl-Hobel,

sammt allem, was darinnen Erd, Sand,
Land, Stein, Ried, Mauer und Nagel
fest ist, nichts überall davon ausge-
schlossen, um und vor

Sechs Hülden, Meisnischer
Rechnung gantzer Hauptsumm und
Kauffsummer,

welche dieser Verkauffer Todts-Ständen
bleibens davon zuordnet, addiren dessen
Begräbnis, Kosten ausgezahlet, der
Rest aber an dessen jetzigen
Ehweib ausgezahlet werden sollen.

Hierauf reservirt sich Verkauffer
für sich und sein Ehweib zeitlen und
ungehindertem Hause, Raum aus Er-
bens Zeit in dem vorgemeldten Hause,
so wegl das Drittheil von dem aus

kunftiger Jahrer zu wahrenden Posser
und verstrickt annehst für die auffge-
lauffenen alten Renter, Arsto und andrer
Digaden ohnwegerlich zu stehen und
zu garffen.

Hinnöber hat auch Kauffter
um unghemen Schatz und Vergewil-
lem der Kirchen zu Engrehold 296 Pfd
artha, und denen Hauss, Armen allfer
rempfalchs 26 verehrt.

Wann dann nun erydrer seits Con-
trahenten mit oberer Verabhandlung
auff vorhero erfolgten deutlichen Wir-
der Vorbeyen überall und in allen
Punkten wohl ring und pflichtig
gewesen, auch ihrer guten Zuthur-
denheit halber den Handschlag ab-

gestattet haben, sich auch sonst hier-
bey kein Bedenken gemacht.

Als wird auch Gewalt, und
Obrigkeit wegen Kaufes mit dem
ingehandelten Hause und Zubehör, wie
demselben vorher von meinem Gewesten,
nach vorhero von Verkäufern erhe-
bener Erbe, Auflassung, gewöhnlichen
maasen in Erbe und Wunden ge-
reichet worden, von mir gleichergestalt
hiemiedder erlassen, und angeregter Kauf
in allen Punkten und Clausuln, auch
Inhalt und Meynungen hiermit ra-
tificiret und confirmiret, zu mehr-
rerer Ehrkund aber darüber ge-
genwärtiger Kauf-Brief, wovon
vorhero angezogener Abschnitt zu dem

allhiesigen Gerichts, Handel Ueb-
de Anno 1725. fol. 633. gebracht wor-
den, unter Vordruckung des allhiesi-
gen Gerichts Insiegels, und meiner ri-
genhändigen Unterschrift vollzogen
auch [illegible]. So geschehen Hanau
[illegible] den 28. Septbr. 1765

Johann Georg Kirchhahn
Fr. und Gerichts Secretair

Wir die Herzlich-Kirchhahnschen Gerichte zu Wünschendorf mit Stolzenhain urkunden hiermit und bekennen, daß heute Tags vor Uns zu gerichtlicher hierzu ansetzender Gerichtsstelle

Johann Christoph Weber allhier persönlich erschienen und angebracht, daß sein Vater weil. Johann Gottfried Heinrich Weber, gewesener Hüfner und Schmied allhier bereits vor 10 Jahren mit Tode abgegangen und ihm, als einzigen Intestat-Erben seines Vermögens, unter welchem auch das laut Kaufs d. d. 2ten Octbr. 1783. von weil. Johann Christoph Weber hinterbliebene Wittwe und Erben erkaufte Haus sammt Zubehör, nachgelassen haben, hierbei aber zugemuthet und gebeten, ihm dieses seinem genannten Vater zu gehörig zuzusprechen und ihm zu erlauben, auch auf ihn verwebstellte Haus in Lehn und Schulden zu nehmen.

Nachdem nun von den hiesigen Lehnsrichtern die Wahrheit dieses Vorbringens und daß Tempo auch

Johann Christoph Stuber der einzige noch am Leben befindliche Sohn, und Erbe seines benannten Vaters sei, Oeffentlich versichert worden wäre, demselben auch die Todten Lasten an dem erworbenen Hause samt Zubehör bekannt hatte, mithin die Schuldner zu willfahren weiter nicht vorgewaltet,

so

ist Gerichts- und Obrigkeitswegen gerichtlich erkannt mit dem erworbenen Hause samt Zugehör unter Anwendung göttlichen Segens wohl und eigenthümlich verlihen und die auf demselben haftenden Abgaben sowohl Grund- dienste als sonstige Entschädigungen ohnverzüglich zu leisten und zu entrichten, überhaupt dann sich als ein ungetrennter und gehorsamer Unterthan gegen seinen Grundobrigkeit zu bezeigen gehörig anbedeutet und dem ihm die Entrichtung dieser Obliegenheiten mittelst Abstattung des Handschlags angelobt, die Unverpflichtung als Untertan über einstimmen ungesucht

und zu Urkund dessen allergegenwärtiges

Lehnsschein

unter Vorbehaltung des gesetzmäßigen Gerichtszinsgeld und gerichtlichen Untersuchung nicht vollzogen, ausgefertigt auch hiermit zum hiesigen Gerichtshandelsbuche d. a. 1769. Lf: 242 b. eingeschrieben worden.

Die gerichtlichen in Sachen der Lorenz Gneiser Feldmüller und der Gerichtsschöppen Gneiser Düsterwald und Johann Gneiser Dunisslewd.

Gundelfingen, den 12ten Oktbr: 1809.

Adelich Kirchbahnische Gerichte daselbst

Friedrich August Fischer
Justitiar

G. Reg. 73/10.

Abschrift aus den Akten zu Band 37 des Genossenschaftsregisters für Quirnheim.

Niedergleichs Amtsgericht.

Kreuznach, den 21. Januar 1910.

Mitwirkend:

Amtsgerichtsrat Handtke
als Genossenschaftsrichter,
Sekretär Endler
als Gerichtsschreiber.

Es liegen sich heute hier vor, daß Gerichtsschreiber vom Kurfürsten bekannt,

1. Der Bäckermeister
Herr Eugen Arnold Löser,
2. dessen Sohn, der Kaufmannsgehilfe
Herr Max Albert Löser
und
3. Der Bäckermeister

Herr Johann Arnold Löster,

persönlich aus Rheydt,

und erklären gemäß der vorstehend unter 1 und 2 Genannten folgendes und nimmt vorsichtsweise und abgestimmen

Telefonvertrag:

pp. pp.

Hierauf schließen die vorgenannten unter 2 und 3 Genannten, Herr Max Albert Löster und Herr Johann Arnold Löster, folgendes

Vertrag:

1.

Herr Max Albert Löster als künftiger Eigentümer des Hauses und Grundstücks Blatt 37 des Grundbuchs für Rheydt nimmt zu gleich für seinen Rechtsnachfolger seinen Bruder, Herrn Johann Arnold Löster und dessen Rechtsnachfolger das Recht an, auch ohne auf dem Flurstücke Nr. 8 des Grundbuchs für Rheydt befindlichen Brunnenbohrer, das zu seinem Hause gehörige

Bedarfs sind jeden Bürgermeister berechtigt Wasser mittels Ableitung nach seinem Belieben Blatt 38 des vorläufigen Grundbuchs durch Fortschreiben neuer Zahlen abzuleiten und zu benutzen ev. gegen eine Entgelt.

2

Ferner gestattet Herr Max Albert Lippen den jeweiligen Eigentümer des Grundstücks Blatt 38 des Grundbuchs für Meuschenberg den jeweiligen Begünstigten ev. seinen Regress zu den auf dem Grundstück Nr. 8 des Bestandbuchs für Meuschenberg (Blatt 37 des Grundbuchs für diesen Ort) befindlichen Brunnen. Demgegenüber verpflichtet sich der Dienstbarkeitsberechtigte für sich und seine Rechtsnachfolger pünktlich durch den vorhandenen Brunnen vorzunehmende Reparaturen rechtzeitig Kosten zur Hälfte mit zu tragen.

3.

Falls das berechtigte Grundstück Blatt 38 des Grundbuchs für neue Gruben ist

Eigentümer übergeht, ist jedem dem Eigentümer des mit der Grundgerechtigkeit belasteten Grundstücks Blatt 37 des katastrierten Grundbuchs, ein jährl. Wasserzins von

3 Mark – Pf

zu gewähren.

4.

Der jeweilige Eigentümer des belasteten Grundstücks Blatt 37 des Grundbuchs für Bürgerschleebach ist übrigens nach der Entscheidung ein, wenn er, bei fortgesetzter Wasserentnahme keine Wasser an Dritte Personen abgeben zu dürfen, wenn vertragsmäßig dieses plötzl. Wasserabgabe der Berechtigte des Grundstücks Blatt 38 des Grundbuchs für Bürgerschleebach in seinem Bedarfe gestattet werden soll.

5.

Die beiden Beteiligten sind darüber einig, daß bezüglich der Ziff. 1 u. 2 dieses Vertrags eingeräumten Rechte ein Grundgerechtigkeit

1150 d. Urkunde
Bar. 14

barkeit an den Grundstücken Nr. 8 des Grundbuchs für Wüstenbrand zu Gunsten des jeweiligen Eigentümers des Grundstücks Blatt 38 des vorzüchenden Grundbuchs bestellt wird. Die beiden und betragen Vertragsteile die Eintragung dieser Grunddienstbarkeit auf dem Grundbuchblatte des belasteten Grundstücks Blatt 37 des Grundbuchs für Wüstenbrand und des entsprechenden Rechts auf Blatt 38 des vorzüchenden Grundbuchs.

6.

Die Kosten der Beurkundung dieses Vertrags und der Eintragung trägt die Vertragsgegenerin gegen die Vertragsgegner übernimmt Herr Johann Arnold Löser zur Zahlung.

Die Beteiligten, Herren Max Albert Löser und Johann Arnold Löser erklären sich einfache Abschrift von vorstehender Niederschrift und zwar beglaubigte von dem die Grundbuchblattbestandteile betreffenden Teile.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

schreiben.

Lieber Arnold Löffler.

Herr Arnold Löffler.

Herrn Arnold Löffler.

Geschlossen verbleibt 1/4 4 Uhr.

Handtke.

Peter Fiedler

Gr. P.

Extract
aus dem
Grund- und Hypothekenbuche
für
Wünschendorf.

Folium 38.

1. Haus.
No. 45 des Brandcatasters.
Dazu gehören Gebäude und Garten
no. 9. des Flurbuches.
Darauf sind zu entrichten:
1 Thlr. 2 Sgr. 2 Pf. jährliche Schlußzinsen
zur Königl. Landrentenbank, laut Recesses vom 28. Februar / 15. März
1842.

Aus dem Gutsbuche übertragen
am 5. Juni 1846.

Werth 75 Thlr. Kaufpreis.
9 Ar Garten

Nr. 63.

H.

Nummer.	Besitzer.	Anmerkungen.
	Nummer 1 bis mit Nr. 4. Nachbesitzer.	
5.	4. Januar 1862. Der Holzarbeiter Franz Hermann Straube kauft das Grundstück von Carl Heinrich Pelzer um 835 Thlr., lt. Kauf- vom 18. November und Regl. vom 30. Dezember 1861. Acten no. 38. Bell. 42 flg. und 48 b.	

Nr.	Schulden.	Thlr.	Ngr.	Pf.	Anmerkungen.
	Nr. 1 bis mit Nr. 4. Gelöscht laut Löschungseintrag				
5. / I. Haabergs	28. Dezember 1854. a) Gelöscht s. unter 6. b) Haabergs für denselben: friedrich Emil Baldauf zu Klinkhammerhaus bis zu dessen Volljährigkeit lt. Regl. vom 12. October 1854.				

Nummer.	Schulden.	Thlr.	Ngr.	Pf.	Anmerkungen.
	Nummer 6. bis mit 11. Saldirungen.				
12. / V.	28. Juni 1872 fünfhundert Thaler nebst Zinsen zu vier und einhalb vom Hundert und Kosten, daraus aus dem Vermögen friedrich August Sindaiser in Klinghardorf, lt. Schuld- und Pfandverschreibung und Regl. vom 25. Juni 1872. Acten vol. 38. Bell. 50. 51.	500.	—	—	

Saldirt

Königliches Grundstücksamt Langenfeld
den 21. Mai 1875.

Amtsvorsteher

Rekognitionsschein

für

den Hausbesitzer und Bäcker

Herrn Johann Oswald Löser

in

Wünschendorf.

KÖNIGL. SÄCHS. AMTSGERICHT LENGEFELD
1 MARK
23 JAN 93

Beglaubigter Auszug aus dem Grund- und Hypothekenbuche für Wünschendorf Bd. 16 Blg.

5 ℳ 40 ₰ Vertragsst. cap.

Eing. am 10. / V. 95, N 5 Uhr
mit 1 Bel. u. Vorzeigen

Kaufvertrag.

Zwischen
dem Hausbesitzer, Bäckermeister und Gemeindevorstand Herrn Karl Bernhard Oswald Löser in Wünschendorf
als Verkäufer,
und seinem ältesten Sohne dem Bäcker Herrn Oswald Johann Löser in Wünschendorf
als Käufer,

ist am heutigen Tage folgender

Kaufvertrag

gegenseitig vereinbart und abgeschlossen worden:

1.

Es verkauft obengenannter Herr Löscher sein ihm eigentümlich zugehöriges Grundbesitztum, nämlich sein Hausgrundstück einschließlich mit dem dazu gehörigen Wohnhaus und Brennmaterialaufbewahrungsgebäude Nr. 30 des Brandkataters und pol. 35 des Grund- und Hypothekenbuches für Münchendorf, samt allen Zubehörungen und Oblasten einschließlich des vorhandenen Bäckerei-Inventars, überhaupt so wie alles steht und liegt an den obgenannten Herrn

Oswald Johann Löscher, Hrn.

um und für den Preis von 5400 k – sch.

in Buchstaben:

Fünf Tausend Vier Hundert

k – sch

wovon 600 Mk auf das Inventar gerechnet werden.

2.

Der Kaufpreis wird in folgender Weise berichtigt:

a. 2400 Mk = Forderung der Zarbasse zu Lugafeld auf dem Grundstücke haftende Hypothek, welche Käufer unter den bisherigen Bedingungen und fernere Zinsung und künftigen Berichtigung ohne Kündigung übernimmt.

b. 3000 Mk = Kaufen für den Verkäufer auf dem Grundstücke stehen und verzeicht Käufer dieses Kapital zu 4 o Hundert in 12 jährig gleichgroßen Raten zu verzinsen.

5400 Mk. Pf womit die Kaufsumme sich

erfüllt.

3.

Unbeschadet der Kaufsumme behält der Verkäufer für sich und seine Ehefrau Josefine Clementina Löser geb. Naube folgenden Wohnungsnutzung auf beider Lebenszeit vor:

1. zur Wohnung die an Wege gelegene Oberstube,
2. hinzu die oberhalb der Oberstubegelegene Kammer.
3. einen Holzraum unter der Oberstubeunterzugs.
4. einen Platz im Keller 1 Meter groß zum Aufbewahren der Kartoffel.
5. einen Platz zum Wäsche bleichen und zum trocknen der Käufer seine Wäsche bleicht und trocknet.
6. für die noch unverheirateten

Frieda Agnes Löser

und Max Albert Löser

Herberge sowie freien Aus- und Eingang zu gewähren bis zu ihrer Verheirathung.

Vorbehaltener Auszug soll unverändert bleiben wenn einer der Auszügler mit dem Todte abgeht, oder wenn eins oder das andere so anders Wohnung nehmen sollte.

4,

Käufer versichert, daß ihm die Lasten bekannt seien.

5,

Die Uebergabe des verkauften Grundstücks soll am 1. Januar 1819 erfolgen wozu sich Käufer bekennt. Von diesem Tage ab gehen alle Nutzungen und Lasten des Grundstücks auf den Käufer über.

6,

Die durch diesen Kauf entstehenden Kosten und sonstigen Lastengefälle einschließlich derjenigen der Eintragung des Besitzwechsels werden vom Käufer zur

Bezahlung übernommen

7.

Verkäufer und Käufer beantragen und genehmigen,

daß der Käufer als Eigenthümer des von ihm nach Vorstehendem erkauften Grundstückes, Fol. 38 des Grund- und Hypothekenbuchs für Weinsheim/Pfalz eingetragen

und ihm darüber ein

Rekognitionsschein

ertheilt wird, verzichten unterzeichnet auf besondere Zustellung von beglaubigten Eintragsabschriften der erfolgten Grundbucheinträge und haben zu dessen Urkund diesen

Kaufvertrag

eigenhändig vollzogen.

Klingenthal, den 9. Mai 1898.

Carl Heinrich Böhme,
Vorsteher.

Carl Bernhard Oswald Löser,
Verkäufer.

Oswald Johann Löser,
Käufer.

Königliches Amtsgericht.

Langefeld, am 18. Mai 1898.

Finden sich nachmittags 4 Uhr auf Bestellung an Ausstelle ein, dem unterzeichneten Beamten persönlich bekannt, die Herren

1., Herr Gemeindevorstand Carl Bernhard Oswald Löser,
Verkäufer,

und

2., der Käufer Herr Oswald Johann Löser,
Käufer,

Beide aus Minchendorf

Von den Erschienenen wird zunächst in theilweiser Berichtigung und Ergänzung des von ihnen eingereichten vorläufigen Kaufvertrags Bl. 96 flg. erklärt was folgt:

Zu Punkt 1.

Auf Seite 1 Zeile 5 von unten ist zwischen den Worten: „Jaar" und „Löser" einzuschalten: „Carl Bernhard Oswald".

Die daselbst aufgeführte Brand kat. Nr. 30 ist die jetzige laufende Nr. unter welcher das verkaufte Haus katastrirt ist. Die im Grundbuche eingetragene Brandcatastr. Nr. ist die frühere alte.

Auf der zweiten Seite Zeile 11 von oben ist eine Datirung vorzustellen.

Zu Punkt 2.

Den Käufern wird auch die auf dem Kaufgrundstücke haftende Ostenkaution in Höhe von 1000 ℳ – eingetr. unter Nr. 19

1.

lit. b. – zur ersten hypothekarischen Verzinsung mit übernommen.

Auf etwaige Sicherstellung des unbezahlten Kaufgeldes an 3000 Mk samt Anhang wird vom Verkäufer ausdrücklich verzichtet.

Zu Punkt 3.,

Vom Verkäufer wird wegen des einzigen vorbehaltenen

Wohnungsrechts

Hypothek an verkauften Grundstücke, fol. 35 des Grund- und Hypothekenbuchs für Winzhausen, vorbehalten, die auch vom Käufer zugestanden wird.

Zu Punkt 3 und 6.

Das Satzes: „für die" ꝛc. hinzuzufügen Worte: „Reparaturen" stellen Vertragsschließende in Megfall.

Zu Punkt 5.,

Zwischen den Worten: „Käufer" und

„bekannt." ist einzuschalten: „im Voraus."

Zu Punkt 7.

Vertragschließende bewilligen hier beantragen weiter noch

die Eintragung des vorbehaltenen Wohnungsrechtes für den Verkäufer und dessen Ehefrau auf dem das Kaufsgrundstück betreffenden Hypothekenbuchs folio

wörtlich ablehnend.

Mit diesen Berichtigungen und Ergänzungen haben hierauf die Vertragschließenden die in vielfachen Bl. 96 flg. vorliegenden Kaufvertrags-Urkunde vom 9. Mai 1898 nach Inhalt und Unterschriften anerkannt, hierbei ihre abgegebenen Erklärungen gegenseitig acceptirend.

1.4 Anerkennen Vgl. auf.

die Hofinnen genehmigen
den vorstehenden Kindestheil
auf Pocolsen, diesamit
Karl Bernhard Oswald Löser
Johann Oswald Löser.
unterschrieben.

Paul Enders,
v. Jrot.

B. v. R. III. 60. L. S.

Königliches Amtsgericht.

Langefeld, am 25. Mai 1898

hat der Grundstücksbesitzer,

Jan Johann Löser, Bäcker
aus Klingenbach,

über die Differenz in den Vornamen in
der Namensunterschrift Bl. 98 b. u. und
101 b. befragt angegeben,

daß beim Vornamen auf dem
ihm zum Zwecke seines Ehe-

standesamtlichen Aufgebots vom jetzigen Pfarramte ausgestellten Geburtsschein mit:

„Johann Oswald"

angegeben sein. Sein Vorname sei „Johann." Bei Unterzeichnung des Bl. 16 fleg notifikl. Kaufvertrages sei nun die Rede davon gewesen, daß der Rubrum an zweiter Stelle zu folgen habe. Er habe daher den gedachten Vertrag mit „Oswald Johann Löser" unterschrieben obwohl er bisher seinen Vornamen stets mit

„Johann Oswald"

geschrieben habe.

Vorgelesen, genehmigt und mit

Johann Oswald Löser.

unterschrieben.

Peter Andreas

v. Foot.

Die Richtigkeit vorstehender Abschrift beglaubigt,

Königliches Amtsgericht Lengefeld, am 23. Juni 1898.

Aktr. Endler,
m. Prot.

KÖNIGLICHES AMTSGERICHT LENGEFELD

Das unterzeichnete Amtsgericht hat heute auf Grund der in beglaubigter Abschrift vorstehenden Urkunde den Häusler Johann Oswald Löser in Wünschendorf als Eigenthümer des von ihm käuflich erworbenen Grundstücks auf dem dieses betreffenden Folium im Grund- und Hypothekenbuche für

Wünschendorf

Band I, Folium 38, Rubrik II

unter Nr. 7, Seite 150

wie folgt:

„28. Mai 1898. Der Bäcker Johann Oswald Löser in Wüstegiersdorf kaufte das Grundstück von seinem Vater Paul Bernhard Oswald Löser für 4800 Mark, lt. Vertrags vom 9. Mai und Registratur vom 18. Mai 1898."

eingetragen.

Langenfeld, am 28. Mai 1899.

Königliches Amtsgericht

Jordke.

KÖNIGL. SÄCHS. AMTSGERICHT LANGENFELD

Beschluß

der Königlichen Amtshauptmannschaft Marienberg

vom 5. Juni 1907.

Herrn Gastwirt

Johann Löser

in

Wünschendorf

auf das Gesuch vom 3. Mai dieses Jahres Abschrift der Verordnung der Königlichen Kreishauptmannschaft Chemnitz vom 30. März 1907 zur Bescheidung zugeschickt.

Die entstandenen Kreishauptmannschaftlichen Kosten im Betrage von 3 Mk sind mit Vorschuß erhoben worden.

Zu.

Hoppe Holzendorff

Rechn.

Kostenanzeige:

3 Mk Hpt. Gebühr der Königlichen Kreishauptmannschaft Chemnitz.

r. Abschrift (Umschrift).

Abschrift.

No. 1257 IV.

zu No. 415 IV a.

Chemnitz, den 30. Mai 1907.

Die Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Antrag des Brennereibesitzers

Johann Löser in Wünschendorf

für seine daselbst unter Grd.-Kat.-No. 30 bestehende Brennerei-anlage in Gemäßheit von § 16 der Verordnung vom 25. Oktober 1906, betr. die Einrichtung und den Betrieb von Brennereien usw., die etwaigen Abweichungen von den Bestimmungen des § 2 Absatz 1 hinsichtlich der nur 2,30 m betragenden Höhe der Brennstätte gn.

Die Kosten sind vom Gesuchsteller einzuheben und an die hiesige Kassenverwaltung abzuführen.

Königliche Kreishauptmannschaft.

Gez.) Nitzl.

An

die Amtshauptmannschaft

Marienberg.

K. „U.

3 A. „Fig. Abschrift.

Kaufsurkunde

für

den Holzarbeiter Franz Herrmann Straube zu Wünschendorf.

No. 38. des Gr. u. Hyp. Buchs für Wünschendorf.

718. II.

Vom Königlichen Gerichtsamt Lengefeld

wird hiermit folgendes beurkundet:

Nachdem bei Demselben folgender Kauf„ vertrag:

„J. N. J.

Zwischen Endesbenannten ist unterm heutigen Dato nachstehender Kauf„ tract abgeschlossen worden.

Nämlich

I.

Es verkauft der Hausbesitzer und Gerichtsschöppe

Carl Heinrich Oehme

sein allhier besitzendes Haus und Wohn„ haus, in Brandcataster No: 30. nebst Garten und Zubehörungen, laut Besitzurkunde vom 3ten October 1855. und Folium 38. des Grund„ und Hy„ pothekenbuchs für Wünschendorf, wie ein solches Haus nebst Garten zwischen den Hausbesitzern Johann Carl Christian

Grenzen und Carl Eduard Kuhn in richtigen Kauf und Steuer einverleibt, in Steuerkataster unter No: 40, mit 42,03. Steuereinheiten einzutragen, nebst Tag. Zugeh. 27. jährliches Amtsgeld, und die den Geistlichen und Gemeinde abzuführenden gewöhnlichen und außergewöhnlichen Abgaben für das Dorf Ehrenhof abzuführen, mit allen darauf haftenden Rechten und Gerechtigkeiten, Nutz und Lasten, samt allem dem was darinnen erd- wand- band- und einer- mauer- vogel- und wurzelfest ist, erb- und eigenthümlich an den Einwohner und Spinnwaaren Fabrikant

Franz Herrmann Straube

von hier,

38 Jahr alt, um und für die Summe

V.

Acht Hundert Fünf und

Dreißig Thaler — " —,
ganze und vollständige Haupt- und Kaufsumme.

Diese Kaufsumme ist in zwei folgenden Posten zahlbar und eingetheilt worden:

1, Ein Hundert Thaler — " — sind unterm heutigen dato von Käufern an Verkäufern ausgezahlt worden,

und die noch

2, Sieben Hundert und Fünf und Dreißig Thaler — " — sollen am Tage der Confirmation, oder Lehnsübertragung an Käufern bezahlt und abgeführt werden, und somit hat er nun die Kaufsumme an ihre Ableistung verlangt.

III.

Die Uebergabe gedachten Hauses nebst

Zubehör soll zu Johanni als den 24ten Juni 1862 erfolgen und stattfinden, und an Feuergeräthe erhält Käufer:

ein Leiter, und
einen Feuerhaken

zu gleicher Zeit zur Benutzung, und

IV.

macht sich Käufer verbindlich und verspricht, die auf dem verkauften Hause haftende Herberge für den Unmündigen

Friedrich Louis Baldauf
aus Wünschendorf,

solche letzterem bis zur ersten Volljährigkeit einzuräumen.

Wenn nun Kaufcontrahenten mit diesem Kaufcontract wohl einig und zufrieden gewesen, solchen in allen Punkten und Clauseln festzuhalten angeloben, und alle dagegen zu machenden Einreden, als der Uebervortheilung und Uebervorteilung und wie sonst die Clauseln auch heißen mögen

gegen einander entsagen, auch hat Käufer um mehreren Glück und Frieden willen:

— v. 20 Mgl. Qr. der Kirche zu Langefeld,

— „ 20 „ 9 „ der Schule,

— „ 20 „ 9 „ der Armen „

Kosten zu Wünschendorf verabreicht und zukommen lassen, so ist gemeinschaftlich beschlossen worden, vorstehenden Kaufentwurf zur obrigkeitlichen Bestätigung zu übergeben.

Vorgelesen und haben Contrahenten denselben in allen Punkten genehmigt und Unterschrift vollzogen.

Wünschendorf den 18ten November 1861.

Die Ortsgerichten
Carl Gottlieb Wagner,
Ortsrichter,
Carl Heinrich Schurr,
Franz Hermann Neumann,

eingereicht worden und hierauf folgende Verhandlung:

„ König.

Königliches Gerichtsamt
Langenfeld,
am 30. Dezember
1861.

Heute Vormittags sind an Amtsstelle von Herrn Lehnsitzer Mülhens erwähnt erschienen:

der Gemeindeältester und Hausbesitzer Carl Heinrich Oehme aus Wüstenhindorf,
Verkäufer,

und

der Holzarbeiter Franz Hermann Traube ebendaselbst,
Käufer,

und haben sich auf erfolgtes Vorlesen zu vorstehendem Kaufkontrakt vom 18. November dieses Jahres nach Inhalt und Unterschrift bekannt. Hierauf hat Verkäufer bekannt, dasselbe die Kaufsumme von

Achthundert und fünf und dreissig Thaler — —
835 Thlr. — Sgr. — Pf.

von Käufern baar und richtig ausbezahlt erhalten habe und über den baaren und richtigen Empfang des Geldes durch Ertheilung der Ausflucht des Nichtempfangs quittirt, das Eigenthum an den verkauften Immobilien aufgeben und an Käufern abtreten, auch unter Verzicht auf Erfolgbuchrichts darein gewilligt, daß derselbe als Besitzer des Kaufobjectes betreffenden Orts im Grund- und Hypothekenbuche eingetragen werde.

Käufer hat die gelobte Fertigung angenommen und seine Besitztitelberichtigung auf dem Besitzfolium beantragt.

Heimaths- und Wohnaltschein hat derselbe noch beizubringen versprochen.

Vorgelesen, genehmigt, mitunterschrieben, und gesiegelen im Beisein der Gesitzer Hummel und Stülpner.

Haas.

Nachrichtl.

Lebrecht Hummel, Chr. Graumann,
Heinrich Nülpner, Act.,
J. A. Beisitzer. Carl Heinrich Lehner,
Franz Hermann
Straube,"

stattgefunden hat, heißt am heutigen Tage
dem Käufer das verkaufte Grundstück

Folium 38.
des Grund- und Hypothekenbuchs
für Wünschendorf Seite 150.
in der II. Rubrik
unter No: 5.
in folgender Weise:

„4. Januar 1862. Der Gelgerbi-
ter Franz Hermann Strau-
be kaufte das Grundstück von
Carl Heinrich Lehner um 835 Tlr.
laut d. Kt. Kaufs vom 18.
November und Ratif. vom 30.
Dezember 1861.
Acten No: 38. Blt. 42 flg. und
48 b."

neb, und eigenthümlich zugeschrieben, hier über allentheilen über diese

Kaufurkunde

nebst

Recognitionsschein

unter amtlicher Vollziehung ausgefertigt worden.

Langenfeld, den 4. Januar 1862.

Königliches Gerichtsamt.

Lorenz

Recognitionsschein

für

den Bäcker Herrn

Karl Bernhardt Oswald Löser

in

Wünschendorf,

über das Grundstück, folium 38. des Grund- und Hypothekenbuchs für Wünschendorf.

---

182. V

STEMPELMARKE 2 MARK — STEMPELMARKE 2 MARK — STEMPELMARKE 50 PFENNIGE

beglaubigte Abschrift aus dem Grundbuch
fol. 38. Wünschendorf, Blatt 73 flg.

Eingegangen den 30. März 1876.

Kaufkontrakt!

Im Namen Gottes!

Sei hiermit kund und zu wissen, daß am heutigen Tage zwischen nachgenannten Contrahenten folgender

Kaufvertrag

abgeschlossen worden ist.

Es verkauft nämlich

Franz Hermann Staude

sein ihm eigenthümlich zugehöriges, allhier gelegenes, ev. 30. der Katasterrolle ein-

kataster und no. 40 des Steuerkatasters verzeichnet, auf Folium 38 des Grund- und Hypothekenbuchs für Wünschendorf eingetragenes Haus mit allen Rechten und Lasten zu besitzen namentlich

42,03 Steuereinheiten

und

3 Mark 32 Pf. Ablösungsrenten,

nebst allen steigenden und fallenden communlichen Abgaben und Leistungen an

Carl Bernhardt Oswald Lässer

um die festgesetzte Kaufsumme an

Vier Tausend Zwei Hundert Mark Pf.

mit Zahlen:

4200 Mark Pf.

welche folgendermaßen zu berichtigen ist:

4200 Mark Pf. die Kaufsumme soll bei Vertragung und

Latus.

4200 Mark ℳ Transport.

Acquisition des Kaufpreises bar und unverzinslich bezahlt werden, womit die Kaufsumme aufgehoben.

§. 1.

Besitzer hat Eigenthum am Kaufobjekte aufgegeben und an Käufer abgetreten und unter Verzicht auf Lastenbuchsicherung darein gewilligt, daß dasselbe als Besitzer der erkauften Immobilien auf dem mehrgenannten Folium eingetragen werde, Käufer aber hat solches Alles zugestanden, die erfolgte Uebergabe des Kaufobjectes anerkennend bekannt und seine Besitztitelbeurkundung auf dem betreffenden Folium beantragt.

§. 2.

Die Kaufkosten und Beiträge zu den Katkosten und zwar an letztere.

3 Mark 50 Pf. an Armenkasse,
3 „ 50 „ an Schulkasse

und

3 „ 50 „ an Kirchencasse,

trägt Käufer allein.

Hierüber allentgelten ist gegenwärtiger

Kaufkontrakt

von dem unterzeichneten Gutsvorsteher abgefaßt, auf erfolgtes Vorlesen genehmigt und mitunterschrieben worden.

Wünschendorf, den 23ten März 1876.

Friedrich Ferdinand Kretzschmer
Gutsvorsteher
Verkäufer
Franz Hermann Straube
Karl Bernhard Oswald Löscher

Rgl.

Königliches Gerichtsamt
Langenfeld
den 8. April 1876.

Heute Vormittags 11 Uhr sind geladen am Amtsstelle in Gegenwart des Herrn Gerichtsassessors Endlay diesem persönlich bekannt

Herr Franz Hermann Straube
aus
Wünschendorf
Verkäufer

und

Herr Bäcker Karl Bernhard
Oswald Löser
ebendaher,
Käufer

erschienen und haben sich auf Vorlesen zum Kaufvertrage Bl. 73 bekannt und ihre darunter befindlichen Namensunterschriften als eigenhändige anerkannt.

Mit den Kaufkontrahenten ist sodann folgendes verhandelt worden.

dem:

Der Käufer übernimmt die auf dem Kaufobjecte folium 38. des Grund- und Hypothekenbuchs für Wünschendorf Rubrik III. no: 12./V. haftenden fünf Hundert Thaler — — — sammt Zinsen zu 4½ vom Hundert und Kosten Darlehn aus dem Vermögen Friedrich August Fischel in Wünschendorf zur fernern hypothecarischen Valutirung.

Der Verkäufer bekennt dem Käufer 2700 Mark in Buchstaben Zwei Tausend Sieben Hundert Mark — ₰, welche nach Abzug der 1500 Mark — ₰ von der Kaufsumme an 4200 Mark als entheilige übrig bleibend von dem Käufer baar ausgezahlt erhalten zu haben und quittirt darüber rechtsgültig, welche Quittung der Käufer bestens annimmt.

Mit diesem Zusatz haben sich die Kaufcontrahenten zum Kaufvertrag Bett. 73 bekannt.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt, in Gegenwart des Herrn Friedrich

beisitzend Endler.

Hermann Endler
Gemeindebeisitzer.

Hochachtlich
Ottmüller
Gem.-Richter

Franz Hermann Straube
Karl Bernhardt Oswald Löser

Das unterzeichnete Gerichtsamt
hat auf Grund der vorstehenden Urkunde,
welche eine mit der Urschrift wörtlich
und mit derselben wörtlich gleichlautende
beglaubigte Abschrift ist, am heutigen
Tage den Käufer

Carl Bernhard Oswald Löser
in Wünschendorf

als Eigenthümer des von ihm besaßen Hofes

Nachdem vorstehendes Grundstück auf dem dasselbe betreffenden Folium im Grund- und Hypothekenbuche für

Wünschendorf

Band I. Folium 38. Rubrik II. unter Nummer 6. Seite: 150.

wie folgt:

„ Der Bäcker Carl Bernhard
„ Oswald Löser hat das
„ Grundstück am ganzen Ge-
„ meinen Marktes für 4200
„ Mark ch., bezahlt Kaufsum-
„ tangt vom 23. März und Ra-
„ tifikation vom 8. April 1876.
„ Acten No: 38. Bell. 73 fey

eingetragen und hierüber diesen

Besitz-Recognitionsschein

ausgestellt.

Langenfeld, am 20ten Mai 1876.

Königliches Gerichtsamt das.

Meß, Gerichtsamtmann

KÖNIGL. SÄCHS. GERICHTSAMT LANGENFELD

Endberg
Grundbuch.

G Reg. 73/10.

An den Bürgermeister
Herrn Johann Arnold Löser
in Blüchenbach

Im Grundbuche für Blüchenbach
ist auf Blatt 37
(Eigentümer: Herr Albert Löser)

eingetragen worden

in der III Abteilung unter Nr. 17:
4. Februar 1910
a. pp.
b. pp.
c. Dem jeweiligen Eigentümer des Grundstücks Band 38 Blatt 3 Grundbuch steht an dem Grundstücke Nr. 8 die Wasserbenutzung und Ableitungsrecht in der in der Eintragungsbewilligung bestimmten Umfange zu.
Die Rechte unter a, b und c haben gleichen Rang.
pp.
Gr. u. Abt. L. 77.

pp.
Jacobsen

Lengefeld (Erzgeb.), den 8. Februar 1910.

Der Grundbuchführer des Königl. Amtsgerichts.
Lehr. Lindner.

(Stempel oder Siegel.)
Königl. Sächs. Amtsgericht Lengefeld

Portofreie Sache.

An

den Briefträger

Herrn Johann Arnold Löser

in Weinschendorf

K. A. Rüstrend.

Frei